

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Sachsen**

DGB Bezirk Sachsen | Schützenplatz 14 | D-01067 Dresden
Sächsisches Staatsministerium des Innern
01095 Dresden

→ *nur per Email*

Stellungnahme des DGB Sachsen zum Gesetz zur Neuordnung der Organisation von Studium, Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Polizei

27. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit sehr knapper Bearbeitungszeit wurden wir kurz vor dem Jahreswechsel um eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf gebeten. Unser Mitgliedsverband »GdP Sachsen« hat trotz der Umstände eine umfangreiche Stellungnahme (siehe Anlage 1) dazu erarbeitet, der wir uns als DGB voll anschließen. Kleine Ergänzungen sind in Anlage 2 beigefügt.

Wir würden uns freuen, wenn die Anregungen, Vorschläge und Kritik aus der Praxis aufgenommen werden und der Gesetzentwurf dadurch entsprechend verbessert wird.

Für weiterführende Gespräche und Beratungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. **Matthias Klemm**

Abteilungsleiter

Abt. Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

Matthias Klemm

ÖD / Beamte / Sozialpolitik

matthias.klemm@dgb.de

Telefon: +49.351.8633161

Telefax: +49.351.8633158

Mobil: +49.160.90523445

Schützenplatz 14
D-01067 Dresden

sachsen.dgb.de

Anlage 1: Stellungnahme der GdP

Anlage 2: Ergänzende Stellungnahme DGB

Anlage 1

STELLUNGNAHME zum Gesetz zur Neuordnung der Organisation von Studium, Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Polizei

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. bezieht zu o. g. Gesetz wie folgt Stellung:

I. Präambel

Von der Gewerkschaft der Polizei Sachsen (GdP) wird die Neuordnung der Organisation von Studium, Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Polizei grundsätzlich begrüßt.

Mit dieser Neuorganisation wird der Empfehlung der Kommission zur Überprüfung der Ausbildung an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) gefolgt, indem die Aus- und Fortbildung perspektivisch einer zentralen Personalführung innerhalb einer Organisationseinheit zugeführt und dem Landespolizeipräsidium im SMI unmittelbar nachgeordnet wird.

In Bezug auf diese Anhörung sind bei der Gewerkschaft der Polizei jedoch Irritationen aufgetreten. So wurde den Spitzenverbänden in einer so wichtigen Angelegenheit, in welcher mehrere betroffene Dienststellen/Einrichtungen involviert werden müssen, nur knapp 4 Wochen für die Stellungnahme zugebilligt. Die Anfrage einer Verlängerung beim Sächsischen Staatsministerium des Innern wurde mit dem Hinweis auf eine vermeintliche Eilbedürftigkeit, die unsererseits nicht gesehen wird, negativ beschieden.

Des Weiteren war aus dem Anschreiben zum Anhörungsverfahren ersichtlich, dass gleichzeitig die betroffenen Dienststellen/Einrichtungen in diesem Verfahren angeschrieben wurden. Sollten diese Dienststellen/Einrichtungen nochmals eine Stellungnahme abgeben und der den Spitzenverbänden vorliegende Gesetzesentwurf daraufhin geändert werden, macht sich aus unserer Sicht ein wiederholtes schriftliches Anhörungsverfahren nach § 119 Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG) dringend erforderlich.

Insgesamt handelt es sich bei dieser Maßnahme um einen großen und weitreichenden Schritt, der wohl geplant werden muss und eine sehr starke Berücksichtigung parallel laufender Notwendigkeiten nach sich zieht. Es handelt sich bei dieser Gesamtmaßnahme nicht nur um eine einfache Gesetzesänderung oder um ein formales Organisationsgesetz, sondern auch um tiefgreifende Einschnitte für sehr viele Beschäftigte mehrerer Dienststellen/Einrichtungen. Das ist bei der Entscheidung unbedingt zu beachten.

Die GdP Sachsen bedauert, dass wieder der Zeitpunkt verpasst wurde, die Ausbildung von Polizeivollzugsbeamten auf ein höheres Niveau zu bringen. Das Festhalten an der Ausbildung in die Laufbahngruppe 1.2 Polizei ist nicht mehr zeitgemäß und trägt, im bundesweiten Vergleich, nicht zur Attraktivitätssteigerung des Polizeiberufes in Sachsen bei.

Aus diesem Grund fordert die GdP den Gesetzgeber dazu auf, bei der Umsetzung dieses Gesetzgebungsverfahrens u. a. insbesondere auf folgende Rahmenbedingungen zu achten und gegebenenfalls durch geeignete Regelungen auf deren Beachtung Einfluss zu nehmen:

Personal

Ausreichend Personal für die Aufgabenerfüllung

Es ist dringend erforderlich, der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) das zur Aufgabenerledigung notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Dazu sind beginnend mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 klar und nachvollziehbar die geforderten und laut angemeldetem Bedarf bekannten Haushaltsstellen (der Gewerkschaft der Polizei liegen Informationen über einen Mehrbedarf von 69 Stellen vor) auszuweisen.

Der Mehrbedarf an diesen Haushaltsstellen darf nicht zu Lasten der anderen Dienststellen gehen. So darf es nicht sein, dass die 1.000 Mehrstellen aus der Empfehlung der »Fachkommission 1« dazu genutzt werden, da diese bereits aufgrund prioritär dargelegten Bedarfs an die Dienststellen gegeben wurden. Vielmehr muss die Empfehlung der sogenannten »Fachkommission 2.0« dafür genutzt werden.

Bezahlung/Besoldung

1. keine Schlechterstellung der Beschäftigten gegenüber ihrer bisherigen Dienstpostenbewertung bzw. Eingruppierung
2. Anpassung der Dienstpostenbewertung beim hauptamtlichen Lehrpersonal (Beamte)

Schon seit Jahren fordern die Gewerkschaft der Polizei und der Polizei-Hauptpersonalrat eine Angleichung der Dienstpostenbewertung der Fachlehrer an den Polizeifachschulen und am Fortbildungszentrum in Bautzen. Beim hauptamtlichen Lehrpersonal darf es (egal, an welchem Standort) keine geringere Bewertung als A 13 geben.

Dies ist im Hinblick auf die Rolle und Verantwortung der „neuen“ Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) im Ergebnis des Berichtes der Kommission zur Überprüfung der Ausbildung und unter Beachtung der Gewinnung geeigneten Lehrpersonals der einzig richtige Weg. Die Neuorganisation von Studium, Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Polizei muss als die geeignete Chance angesehen werden, diesen seit Jahren vorherrschenden Missstand zu beseitigen.

Deshalb ist es für die Gewerkschaft der Polizei völlig unverständlich, dass im Allgemeinen Teil (A) der Begründung so selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass mit den Übergangsbestimmungen (§ 24) die Regelungen zu den Versetzungen status- und besoldungsrechtlich unverändert getroffen werden. Ebenso wird in der Begründung zum § 24 Absatz 4 - Übergangsbestimmungen (im Referentenentwurf fälschlicherweise als § 23 betitelt!) klargestellt, dass eine Änderung des Status' der Bediensteten nicht erfolgen wird. Dadurch wird eine Zwei-Klassen-Gesellschaft weiterhin aufrechterhalten, die schon jetzt nicht, aber noch weniger nach einer Fusion der Lehreinrichtungen nachvollziehbar ist.
3. Abschaffung der Sonderregelungen beim Lehrpersonal (Tarifbeschäftigte)

Die GdP Sachsen fordert ebenfalls schon seit mehreren Jahren, die „Sonderregelung bei der Eingruppierung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachschulen“ abzuschaffen und die Regelungen der Entgeltordnung der Lehrer TV EntGO-L zu übernehmen. Alternativ wäre eine Verbeamtung der Lehrer analog des Kultusbereiches in Sachsen anzustreben.
4. Dienstpostenbewertung der Abteilungsleiter

Die Gewerkschaft der Polizei fordert, dass alle Abteilungsleiterstellen die gleiche Dienstpostenbewertung (A 16) haben.

Dienstort

1. keine Veränderung des Dienstortes ohne Einwilligung des Beschäftigten

Dem Polizei-Hauptpersonalrat der sächsischen Polizei wurde in einer der ersten Informationsveranstaltungen bereits im Januar 2020 versichert, dass es durch die geplante Neuorganisation keine „Reisetätigkeitswelle“ durch den Freistaat Sachsen geben würde und die Beschäftigten trotz anderer Dienststellenanbindung ihre Tätigkeit weiterhin an ihrem gewohnten Dienstort ausüben können. Die Einhaltung dieser „Versicherung“ wird auch von der GdP als Vertrauensbeweis gesehen.

Der GdP Sachsen liegen aber derzeit Informationen vor, dass es bei dieser Zusage in einzelnen Bereichen voraussichtlich nicht bleiben wird. So werden bspw. die Aufgaben des Prüfungsamtes vom Dienstort Leipzig in den Dienstort Rothenburg verlagert. Ebenso soll die gesamte Hauptverwaltung in Rothenburg verortet werden.

Gerade für das Sachgebiet Technik und für den Personalbereich ist es nicht nur familienunfreundlich und sehr zeitintensiv, sondern auch aus ökologischer Sicht bedenklich, täglich diesen weiten Weg zu absolvieren. In den heutigen Zeiten der Digitalisierung und damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten sollten andere Wege zu finden sein.

2. Schaffung eines Ausgleichs

Sollten sich im Einzelfall Dienstortwechsel als dringend notwendig erweisen, so sind sie im Vorfeld mit den Beschäftigten zu erörtern sowie der Beteiligung der zuständigen Personalvertretung einzuleiten. Hierbei sind alle sozialen Gesichtspunkte zu beachten und Alternativmöglichkeiten aufzuzeigen. Ebenso sind beispielsweise die Möglichkeiten

- von Zuschlägen zu den Dienstbezügen
- von fürsorglichen Trennungsgeld- und Arbeitszeitregelungen und
- der Schaffung von ansprechenden Unterbringungsmöglichkeiten

zu prüfen.

Zeitplan

1. Anpassungen von Vorschriften

Bei der Zeitplanung muss beachtet werden, dass neben der Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes (SächsPolFHG) im Artikel 1 und des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) im Artikel 2 noch eine Vielzahl weiterer einschlägiger Vorschriften einer Anpassung bedürfen.

2. Personalratswahlen 2021

Beachtet werden muss, dass sich aufgrund der Neuorganisation in einigen Bereichen (so auch an der Sächsischen Polizeifachhochschule) Personalrats-Neuwahlen erforderlich machen. Vorausgesetzt, dass das geplante Personalratswahlgesetz 2021, in dem die Verlängerungsmöglichkeit der derzeitigen Amtszeit der Personalräte bis zum 31. Oktober 2021 geregelt wird, zeitnah in Kraft tritt, könnten die Personalratswahlen 2021 beispielsweise im September 2021 stattfinden. Dazu wäre es zweckmäßig, die Neuorganisation vorher abzuschließen (vorzugsweise im Juni oder Juli 2021), um doppelte Personalratswahlen und damit erhöhte Kapazitäten an Personal und Finanzen zu vermeiden.

II. Im Konkreten

1. Artikel 1 - Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz - SächsPolFHG)

- **§ 2 Rechtsnatur, Satzungsbefugnis und Aufsicht**
 - Absatz 2
 - Es ist zu klären und zu regeln, welchen Inhalt die Grundordnung durch Satzung haben soll (siehe auch Kommentar zu § 5).

- **§ 3 Aufgaben**
 - Absatz 1 Satz 1 Nummer 5
 - Die neue **Abteilung 3** (Fortbildung) hat nur die Aufgabe der zentralen Fortbildung. Heute hat das derzeitige Fortbildungszentrum in Bautzen jedoch auch die Aufgabe der Durchführung des Studiums des 1. Studienjahrganges. Es muss dazu eine Regelung getroffen werden.
 - Absatz 1 Satz 2
 - Die Übertragung weiterer Aufgaben für die zukünftige **Abteilung 3** (Fortbildung) sollte klarer geregelt werden. Beispielsweise sollte aufgezeigt werden, ob ein Erlass des SMI ausreichend sei oder der Senat beteiligt werden muss.

- **§ 5 Organisation**
 - Allgemein
 - Zum 1. Februar 2021 soll das Prüfungsamt in die Struktur der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) aufgenommen werden (Schreiben SMI vom 11. Dezember 2020). Dieses Prüfungsamt sollte als wesentlicher Teil an dieser Stelle aufgenommen werden.
 - Absätze 5 bis 7
 - Da die Aufgaben der einzelnen Bereiche (§§ 8 und 11 der alten Fassung) nicht mehr konkret aufgezeigt werden, wird angenommen, dass sie sich in der Grundordnung per Satzung (§ 2 Abs. 2) wiederfinden.

- **§ 6 Rektorin oder Rektor**
 - Absatz 1
 - Nach Satz 2 ist die Rektorin bzw. der Rektor Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter während des Studiums und der fachtheoretischen Ausbildung.
→ Gilt dies auch für das Praktikum?

- **§ 7 Prorektorinnen und Prorektoren**
 - Absatz 1
 - Die Leiter der Abteilungen 2 (Studium und Forschung) und 3 (Fortbildung) werden als Prorektor vorgesehen. Auch dem Leiter der Abteilung 4 (Ausbildung) sollte diese Funktion zugestanden werden, da es sich hierbei um den personell stärksten Bereich handelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade dieser Bereich von der Möglichkeit der Besetzung einer Prorektorenstelle ausgenommen sein soll und könnte auf

eine niederwertige Einschätzung des Bereichs Ausbildung hindeuten. Deswegen ist zu überdenken, ob entweder nur ein Prorektor oder drei eingesetzt werden.

- Absätze 3 und 4
 - Die Möglichkeit, dass der Prorektor nicht als Beamter auf Zeit (wie beim Rektor) bestellt werden kann, sollte der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit wegen direkt benannt werden. Der Verweis auf § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 ist zwar richtig, aber zu umständlich.
- **§ 9 Leiterinnen und Leiter der Abteilung Ausbildung**
 - Absatz 3
 - Die Ausbildung zur Befähigung der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 ist praxisorientiert und sieht grundsätzlich nach deren Beendigung eine Erstverwendung im Polizeieinzeldienst/ Streifendienst bzw. Einsatzbeamter in einer Einsatzhundertschaft ohne Führungs- oder Verwaltungsaufgaben vor. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier die Möglichkeit bestehen soll, eine Leiterin oder einen Leiter der Abteilung Ausbildung zu bestellen, welche bzw. welcher nicht aus der Fachrichtung Polizei mit dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst stammt.
 - Allgemein
 - Der Dienstsitz der Leiterin/des Leiters der Abteilung Ausbildung sollte konkret festgelegt werden.
- **§ 10 Senat**
 - Absatz 1
 - Es besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit für ein Mitglied des Masterstudienjahrganges im Senat, da die Vorgaben dieses Studiums durch den Senat nicht beeinflussbar sind. Stattdessen sollten die Sportfördergruppe und der Computer- und Internetkriminalitätsdienst berücksichtigt werden.
- **§ 11 Aufgaben des Senats**
 - Absatz 1
 - Durch den Wegfall der Möglichkeiten zur Stellungnahme vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 alte Fassung) und zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlags (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 alte Fassung) werden dem Senat wichtige Einflussmöglichkeiten genommen. Dieser Mangel sollte beseitigt werden.
- **§ 12 Studienbereichsrat und Ausbildungsbereichsrat**
 - Absatz 2
 - Es besteht keine Notwendigkeit für ein Mitglied des Masterstudienjahrganges im Studienbereichsrat. Dafür sollte der Computer- und Internetkriminalitätsdienst berücksichtigt werden.

- Absätze 2 und 3
 - Im § 12 Absatz 1 werden gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 und 3 ein Studienbereichsrat und ein Ausbildungsbereichsrat eingerichtet. Bei der Aufzählung der Mitglieder der jeweiligen Bereichsräte (§ 12 Absatz 2 und 3) wird der Begriff „Leiterinnen und Leiter der Studienbereiche“ bzw. „Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbereiche“ genutzt.
 - In der derzeitig veröffentlichten zukünftigen Struktur der FHPol (Stand 14.05.2020) sind die Studienbereiche 1-6 in der Abteilung 2 und die Ausbildungsbereiche 1-4 in der Abteilung 4 an der jeweiligen Polizeifachschule ersichtlich. Selbstverständlich müssen diese Studien- bzw. Ausbildungsbereiche von einer Leiterin bzw. Leiter geführt werden. Da hier bisher nicht genutzte Termini des „Studienbereiches“, „Ausbildungsbereiches“, „Leiterin oder Leiter des Studienbereiches /Ausbildungsbereiches“ verwendet werden, stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um die bisherigen Fachbereiche Polizeiliches Management und Recht, Sozialwissenschaften, Sprachen an der FHPol bzw. den bisherigen Fachbereichen 1-4 an den Polizeifachschulen und der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters handelt. Dies ist hinsichtlich der Polizeifachschulen zwar anzunehmen, denn die Anzahl der Bereiche bleibt gleich, ist jedoch in der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich.
- Allgemein
 - Die Einrichtung von Studienbereichs- und Ausbildungsbereichsrat ist grundsätzlich zu begrüßen. Doch zur Vollständigkeit gehört dementsprechend auch ein **Fortbildungsbereichsrat**, der hiermit gefordert wird.
- **§ 13 Hauptamtliches Lehrpersonal**
 - Absätze 2 und 3
 - In der Abteilung Ausbildung wird das hauptamtliche Lehrpersonal der Polizeifachschulen als „Lehrkräfte“ bezeichnet. Dieser Begriff wurde bisher nicht benutzt. Bislang galt das Lehrpersonal an der Polizeifachschulen als „Fachlehrer“ (siehe Stellenzuweisung). Durch die Wahl eines anderen Terminus als Fachlehrer erfolgen mit diesem Gesetzesentwurf eine Abkehr vom bisherigen Begriff und eine Differenzierung zwischen einem Fachlehrer und einer Lehrkraft. Eine Differenzierung ist hier nicht angebracht.
 Im Bereich der **Fortbildung** werden Polizeibeamte z. B. über gesetzliche, technische oder praktische Neuerungen informiert bzw. geschult und in Einzelbereichen mit Ziel einer Qualifikation auch ausgebildet.
 Im Bereich der **Ausbildung** werden die Beamten in Ausbildung in allen erforderlichen Fachgebieten für das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.2 Pol und damit auf ihre zukünftige Tätigkeit vorbereitet. Damit stellt sich nicht die Frage, ob der Fachlehrer in der Fortbildung oder die Lehrkraft an einer Polizeifachschule über mehr Qualifikationen, Fachwissen, Fortbildungen, o. ä. verfügt. Durch diese Differenzierung entstehen der Eindruck und die Gefahr hinsichtlich der zukünftigen Stellenbewertung,

dass die Lehrkraft nicht gleichwertig einem Fachlehrer ist. Das ist nicht vertretbar (siehe Präambel).

Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund der Begriff „Fachlehrer“ im Zusammenhang mit den Polizeifachschulen nicht weiterverwendet wird. Im Absatz 2 und folgend im Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz muss die Unterscheidung zwischen Fachlehrer und Lehrkraft aufgehoben werden. Es kann durchaus mit den Begriffen „Fachlehrerin und Fachlehrer in der Abteilung Fortbildung“ bzw. „Fachlehrerin und Fachlehrer in der Abteilung Ausbildung“ gearbeitet werden.

- Absatz 3
 - Warum werden Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten etc. „grundsätzlich“ eingesetzt? Es wird der Eindruck erweckt, dass dadurch die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass Lehrkräfte dienstortübergreifend in allen Lehrabteilungen eingesetzt werden können (z. B. eine Lehrkraft an der PFS Schneeberg in der Abteilung Studium und Forschung in Rothenburg). Sollte dies tatsächlich beabsichtigt sein, so wird hiermit ausdrücklich auf die Rahmenbedingungen (z. B. auch die Frage der Dienstpostenbewertung bei gegenseitiger Ersetzbarkeit) in der Präambel verwiesen. Sollte dies nicht unter den geforderten Voraussetzungen möglich gemacht werden können, so ist der Begriff „grundsätzlich“ zu streichen.
- **§ 16 Fachhochschulbeirat**
 - Da der Fachhochschulbeirat augenscheinlich das derzeit bestehende Kuratorium (§ 14 alte Fassung) ersetzt, wird die Aufnahme der Dach- und Spitzenverbände bzw. der (Polizei-)Gewerkschaften und des Polizei-Hauptpersonalrats als Mitglieder gefordert. Sollte dies mit der Benennung von „acht Personen des öffentlichen Lebens“ (§ 16 Abs. 2 Nummer 6) bezweckt sein, so wird eine konkrete Festlegung dessen gefordert.
- **§ 21 Fortbildung**
 - Die Ausgestaltung wird hier als Weisungsaufgabe deklariert. Zur Klarstellung sollte genauer definiert werden, wer welche Weisungsaufgaben geben kann. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang auch der unter § 12 geforderte Fortbildungsbereichsrat, der die Aufgabe hätte, die Verzahnung der Fortbildung mit Ausbildung, Studium und den Dienststellen zu gewährleisten.
- **§ 24 Übergangsbestimmungen**
 - Absatz 4
 - Im Absatz 4 wird festgelegt, dass die „Bediensteten sowie die Polizeimeisteranwärterinnen und Polizeimeisteranwärter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Polizeifachschulen Chemnitz, Leipzig und Schneeberg angehören“, mit Inkrafttreten des Gesetzes vom Präsidium der Bereitschaftspolizei an die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) versetzt sind. Eine Versetzung ist beamtenrechtlich

die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes. Diese Regelung ist für die Bediensteten der Fachschulen möglich, da sie ein Amt innehaben.

- Die Polizeimeisteranwärterinnen und Polizeimeisteranwärter wurden gemäß § 8 Absatz 1 und 2 BeamtStG zwar ernannt, ihnen jedoch noch kein Amt verliehen. Die Verleihung eines Amtes erfolgt gemäß § 8 Absatz 3 BeamtStG erst mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit. Somit ist die im § 24 Absatz 4 geregelte Versetzung von Polizeimeisteranwärterinnen und -anwärtern nicht möglich.
- Allgemein
 - In den Übergangsbestimmungen muss klar definiert werden, ob es sich bei der Neuorganisation der Aus- und Fortbildung um eine Neubildung oder Eingliederung (Ausgliederung) gemäß § 32 SächsPersVG handelt.
 - Diese Festlegungen sind die Grundlage für die betroffenen Personalräte bzw. Jugend- und Auszubildendenvertretungen hinsichtlich ihrer weiteren Arbeitsfähigkeit, der Verfahrensweise von evtl. notwendigen Wahlen und der Einleitung damit zusammenhängender Konsequenzen.

2. Artikel 2 – Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes - SächsBesG

▪ Anlage 1 Ziffer I

- Die Besoldung des Rektors wird von B 2 auf B 3 angehoben. Die Gewerkschaft der Polizei ist der Auffassung, dass die Dienstpostenbewertung des Rektors im Hinblick auf die Gleichstellung mit den Polizeipräsidenten beachtet werden sollte. Im Ergebnis des Berichtes der Kommission zur Überprüfung der Ausbildung wurde zur Bedeutung im Vergleich zu den Polizeidirektionen klar Stellung bezogen und sogar eine Polizeidirektion Aus- und Fortbildung empfohlen. Dementsprechend wäre es nur konsequent, den Rektor mit B 4 zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen Husgen
Landesvorsitzender

Anlage 2

Ergänzende Stellungnahme des DGB Bezirk Sachsen

In § 8 Abs. 4 sind die Zugangsvoraussetzungen für den Kanzler/die Kanzlerin beschrieben. Diese sind nach unserer Auffassung zu eng formuliert. Darum unser Vorschlag, aus der IST- eine SOLL-Regelung zu machen: „Als Kanzlerin oder Kanzler **soll** eine Bedienstete oder ein Bediensteter mit der Befähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst **bestellt werden.**“

Der § 10 regelt die Zusammensetzung des Senates. Schaut man sich die Senate der sächsischen Hochschulen an, fällt auf, dass normalerweise die Hälfte des Senats aus Professor:innen besteht, ein Viertel aus Vertreter:innen der Beschäftigten und ein weiteres Viertel aus Studierenden. Übrigens: Als DGB fordern wir darüber hinaus schon lange die Drittelparität für diese Gremien. Um so ernüchternder ist der Blick in den Entwurf an dieser Stelle: wo ist die Vertretung der Gruppe der Beschäftigten (mind. ¼ der Plätze)?, wo ist die eigenständige Vertretung der Gruppe der Professor:innen? Es sind ja bspw. Konstellationen denkbar, in denen die Abteilungen durch Polizeibeamte des höheren Dienstes und nicht durch „zivile“ Professor:innen geführt werden. Dann wäre kein/e Professor:in vertreten. Selbst wenn ein/e Prof. für eine Abteilung im Senat sitzt, vertritt er/sie dort die Abteilungsinteressen und nicht die der Gruppe. Die Professor:innen in Rothenburg sind eine wichtige Gruppe, um die Öffnung der FH zur Wissenschaft und in die (Zivil-)Gesellschaft hinein zu gewährleisten.